



# **EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU**

## **FEUERWEHR-REGLEMENT**

## INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
<b>I. Aufgaben der Feuerwehr</b>	
Art. 1 Aufgaben	2
<b>II. Feuerwehrdienstpflicht</b>	
1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung	
Art. 2 Feuerwehrdienstpflicht	2
Art. 3 Persönliche Dienstleistung	2
Art. 4 Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	2
Art. 5 Ärztlicher Befund	2
Art. 6 Weiterausbildung	3
Art. 7 Kader und Fachleute	3
Art. 8 Persönliche Ausrüstung	3
Art. 9 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	3
2. Übungsdienst und Einsatz	
Art. 10 Übungsplan und -daten	4
Art. 11 Obligatorium und Entschuldigungen	4
Art. 12 Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	4
Art. 13 Feuerwehrkommando	5
Art. 14 Einsatz des Sonderstützpunktes	5
<b>III. Betriebsfeuerwehren</b>	
Art. 15 Betriebsfeuerwehren	5
<b>IV. Finanzierung</b>	
Art. 16 Grundsatz	5
Art. 17 Ersatzabgabe	6
Art. 18 Befreiung von der Ersatzabgabe	6
Art. 19 Gebühren	6
Art. 20 Einsatzkosten	6
Art. 21 Kosten für Nachbarhilfe	7
<b>V. Zuständigkeiten</b>	
1. Gemeinderat	
Art. 22 Aufgaben und Befugnisse	7
2. Kommission Öffentliche Sicherheit (KöS)	
Art. 23 Zusammensetzung	8
Art. 24 Aufgaben und Befugnisse	8
<b>VI. Straf- und Schlussbestimmungen</b>	
Art. 25 Strafen	9
Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts	9
Art. 27 Inkrafttreten	9

Die Gemeinde Signau, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

## I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 FFG.

<sup>2</sup> Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

## II. Feuerwehrdienstpflicht

### 1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

### Art. 2

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 21. und dem 50. Altersjahr<sup>1</sup> werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

Angehörige der  
Jugendfeuerwehr<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Absolventen der durch die Gebäudeversicherung Bern organisierten und durchgeführten Basiskurse für die Jugendfeuerwehr Bern können ab dem 19. Altersjahr der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt werden.

<sup>3</sup> Eingeteilte Jugendliche in der Jugendfeuerwehr Bern können nach absolviertem Basiskurs freiwillig die Übungen der Ortsfeuerwehr besuchen. Die Jugendlichen werden dabei durch einen Verantwortlichen der Ortsfeuerwehr betreut. Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen zu keinen Ernstfalleinsätzen aufgeboden werden.

Persönliche Dienstleistung

### Art. 3

<sup>1</sup> Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

<sup>2</sup> Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder  
Ersatzabgabe

### Art. 4

<sup>1</sup> Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

---

<sup>1</sup> Revision vom 24.11.2008

<sup>2</sup> Die Kommission Öffentliche Sicherheit bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

<sup>3</sup> Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund einer Ärztin oder eines Arztes einzuholen.

<sup>2</sup> Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterausbildung

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

<sup>2</sup> Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

<sup>2</sup> Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

<sup>3</sup> Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

<sup>2</sup> Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

<sup>3</sup> Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden. Bei Verlust oder für Schäden aus unsorgfälti-

gem Gebrauch oder unsachgemässer Pflege haftet der Dienstpflichtige.

Befreiung vom aktiven  
Feuerwehrdienst

### **Art. 9**

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente (100 %) beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein zu betreuen haben,
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet,
- f) in eheähnlicher Partnerschaft lebende Personen, deren Partnerin oder Partner aktiven Feuerwehrdienst leistet,
- g) Angehörige von Betriebsfeuerwehren.

## **2. Übungsdienst und Einsatz**

Übungsplan und -daten

### **Art. 10**

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Obligatorium und  
Entschuldigungen

### **Art. 11**

<sup>1</sup> Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

<sup>2</sup> Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig dem Feuerwehrkommando einzureichen.

<sup>3</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) begründete Ortsabwesenheit: Militär, ausüben eines öffentlichen Amtes, Zivilschutz, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit.

<sup>4</sup> Unentschuldigte Abwesenheiten werden gebüsst.

Inanspruchnahme von

### **Art. 12**

Eigentum Dritter

<sup>1</sup> Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommando

### **Art. 13**

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

<sup>2</sup> Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des  
Sonderstützpunktes

### **Art. 14**

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

## **III. Betriebsfeuerwehren**

Betriebsfeuerwehren

### **Art. 15**

<sup>1</sup> Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

<sup>2</sup> Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

<sup>3</sup> Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

## **IV. Finanzierung**

Grundsatz

### **Art. 16**

<sup>1</sup> Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Ersatzabgabe

#### **Art. 17**

<sup>1</sup> Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 21. und 50. Altersjahr<sup>1</sup> eine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe wird in Prozenten des Staatssteuerbetrages berechnet. Die Höhe des Prozentsatzes wird jährlich, zusammen mit dem Voranschlag, von der Gemeindeversammlung festgesetzt.

<sup>3</sup> Die Ersatzabgabe beträgt mindestens Fr. 20.--, und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

<sup>4</sup> Sie darf zur Zeit insgesamt Franken 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

<sup>5</sup> Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflchtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

<sup>6</sup> Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe

#### **Art. 18**

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, d, e, f und g vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. Ebenfalls befreit sind die Ehepartner bzw. die Partner der in Artikel 9 Buchstaben a und g aufgeführten Personen.
- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

Gebühren

#### **Art. 19**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,

---

<sup>1</sup> Revision vom 24.11.2008

- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehllarmen geführt haben.

Einsatzkosten

#### **Art. 20**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

<sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

#### **Art. 21**

Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden. Die Kantonalen Richtlinien finden dabei Anwendung.

## **V. Zuständigkeiten**

### **1. Gemeinderat**

Aufgaben und Befugnisse

#### **Art. 22**

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) wählt die Mitglieder der Kommission Öffentliche Sicherheit und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- d) fasst die erforderlichen Verordnungen zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsratspräsidentin bzw. des Regierungsratspräsidenten die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,

- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- g) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst,
- h) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- i) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hievor,
- k) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- l) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus,
- m) genehmigt Vereinbarungen mit anderen Feuerwehren.

## 2. Kommission Öffentliche Sicherheit (KÖS)

### Zusammensetzung

#### Art. 23

<sup>1</sup> Die Kommission Öffentliche Sicherheit wird vom Gemeinderat gewählt.

<sup>2</sup> Sie umfasst 5 Mitglieder.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Der Kommission Öffentliche Sicherheit gehören von Amtes wegen an:

- a) ein Mitglied des Gemeinderats,
- b) die Kommandantin oder der Kommandant der Feuerwehr und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- c) Das Fachkommissionsmitglied der Zivilschutzorganisation Region Langnau und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- d) *aufgehoben*<sup>1</sup>
- e) *aufgehoben*<sup>1</sup>

### Aufgaben und Befugnisse

#### Art. 24

Die Kommission Öffentliche Sicherheit

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des Feuerwehrkommandos,
- c) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- d) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- e) genehmigt die Kursbesuche,

---

<sup>1</sup> Revision vom 24.11.2008

- f) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen,
- g) stellt jährliche zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung den Voranschlag für das folgende Jahr auf.

## **VI. Straf- und Schlussbestimmungen**

Strafen

### **Art. 25**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes durch den Gemeinderat verfolgt.

<sup>2</sup> Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

<sup>3</sup> Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

### **Art. 26**

Das Wehrdienstreglement vom 30. Oktober 1995 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

### **Art. 27**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

So beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Signau am 22. November 2004.

Die Aenderungen wurden an der Versammlung der Einwohnergemeinde Signau am 24. November 2008 beschlossen, sie treten auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

### **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE**

Die Präsidentin

Der Sekretär

sig. H. Blum

sig. M. Sterchi

## **Auflagezeugnis**

Das vorliegende Feuerwehrreglement hat 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung auf der Gemeindeschreiberei Signau öffentlich aufgelegt. Innert der gesetzlichen Auflagefrist ist keine Einsprache eingereicht worden.

Die Aenderungen lagen 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung auf der Gemeindeschreiberei Signau öffentlich auf. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Signau, 18. Dezember 2008

**Der Gemeindeschreiber**

sig. M. Sterchi